

STATUTEN

VEREIN Creative Europe- MEDIA Desk Suisse

gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.12.2018
revidiert gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.11.2023

Das Abkommen vom 11. Oktober 2007 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union im Bereich audiovisuelle Medien legte die Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den Gemeinschaftsprogrammen MEDIA 2007 und MEDIA Fortbildung fest.

Gemäss den Bestimmungen von Art. 5 des Abkommens verpflichtete sich die Schweiz, in Zusammenarbeit mit der europäischen Kommission, eine Kontaktstelle (genannt Creative Europe - MEDIA Desk Suisse) einzurichten.

Das Nachfolgeprogramm von MEDIA 2007 wird von der EU als Dachprogramm „Creative Europe“ geführt.

Nach der Nichtteilnahme der Schweiz an Creative Europe / MEDIA 2014 hat die Schweizerische Eidgenossenschaft die sogenannten «Media-Ersatzmassnahmen» eingeführt und hierfür 2014 die Verordnung des EDI über die MEDIA-Ersatzmassnahmen und 2016 die Verordnung zur Förderung der internationalen Präsenz des Schweizer Filmschaffens und die MEDIA-Ersatz-Massnahmen (IPFiV) erlassen.

Nach deren Vorschriften ist der Verein «Creative Europe - MEDIA Desk Suisse» zuständig für verschiedene Aufgaben im Rahmen der MEDIA-Ersatz-Massnahmen auf der Basis einer Leistungsvereinbarung.

I Allgemeines

Art. 1 Sitz

Unter dem Namen «Creative Europe - MEDIA Desk Suisse» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Durchführung des Creative Europe Programms der Europäischen Union in der Schweiz bzw. der Aufgaben gemäss IPFiV (oder Aufgaben gemäss einer vergleichbaren Rechtsgrundlage) im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
- die Koordination und die Erstellung des Konzepts für den Creative Europe Desk in der Schweiz bzw. der Geschäftsstelle für die Umsetzung der erwähnten Aufgaben gemäss Leistungsvereinbarung;
- die Information der Schweizerischen Film- und Kreativbranchen sowie des Kultursektors über das Creative Europe Programm mit seinen Unterprogrammen MEDIA und Culture sowie den bereichsübergreifenden Bestandteilen (oder dessen Folgeprogramme) bzw. die erwähnten Massnahmen des Bundes;
- die Beratung der Schweizerischen Film- und Kreativbranchen sowie des Kultursektors bei der Antragstellung im Rahmen der erwähnten Programme, Massnahmen und Aufgaben;

- die Evaluierung und Umsetzung aller Massnahmen, die für die Schweizer Teilnahme am Creative Europe Programm bzw. der zweckdienlichen Umsetzung der entsprechenden Massnahmen des Bundes und der Aufgaben gemäss IPFIV förderlich sind.

Der Verein kann alle notwendigen Massnahmen zur Umsetzung dieser Ziele treffen.

Art. 3 Verzicht auf Erwerbs- und Selbsthilfzwecke

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 4 Dauer

Der Verein ist auf unbestimmte Dauer angelegt.

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

II Organisation

Art. 5 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand,
- c) den Beirat,
- d) die Geschäftsleitung und die Geschäftsstelle,
- e) die Revisionsstelle.

Art. 6 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den Finanzhilfen des Bundesamtes für Kultur und/oder anderer öffentlicher Einrichtungen,
- b) den von der Europäischen Union ausgerichteten Beiträgen und
- c) weiteren Zuwendungen und Erträgen.

III. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitglieder

Der Verein setzt sich aus den zwei Gründungsmitgliedern (Cinesuisse und Swiss Films) zusammen.

Der Verein kann auf Einladung des Vorstands weitere Mitglieder aufnehmen.

IV Die Mitgliederversammlung

Art. 8 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet ordentlicherweise zweimal im Jahr an einem geeigneten Ort in der Schweiz statt. Sie wird von der Geschäftsleitung zehn Tage im Voraus schriftlich oder per elektronischer Kommunikation einberufen. Die Mitglieder werden mit der Einladung oder anderweitig vor der Versammlung über die Traktanden informiert. Die Mitgliederversammlung kann auch als Videokonferenz stattfinden. Sofern der Verein nicht mehr als sieben Mitglieder hat, können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch per Telefonkonferenz oder per Zirkularbeschluss gefasst werden, sofern kein Mitglied dem Vorgehen widerspricht.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je einer Vertretung der Mitglieder zusammen.

Die Mitgliederversammlung hat alle Befugnisse, die ihr durch diese Statuten oder das Gesetz zugewiesen werden. Insbesondere sind dies:

- Statutenänderungen;
- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Vereinsbudgets;
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle;
- die Vereinsauflösung.

Art. 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Verlangen von einem Mitglied oder in dringenden Fällen vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Art. 10 Stimmrecht

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Sie üben ihre Rechte durch ihre Vertreterinnen und Vertreter an der Mitgliederversammlung aus.

V. Der Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einer bis drei Personen. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. Die Dauer der Amtszeit ist in der Regel auf maximal acht Jahre begrenzt; Beiratsmandate eingerechnet.

Art. 12 Organisation

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Vereinsgeschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal pro Jahr. Er kann Sitzungen auch mit elektronischen Hilfsmitteln (Telefon-, Videokonferenz, hybrid) abhalten und Beschlüsse im Zirkularverfahren fassen. Der Vorstand ernennt mit Bestätigung der Mitgliederversammlung ein Präsidium; eine Abberufung vor Ablauf der Amtszeit erfolgt in gleicher Weise, nach Anhörung aber ohne Stimmrecht der abzubrufenden Person.

Art. 13 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstands sind in der Regel ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen oder eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Für Vorstandsmitglieder, die freiberuflich oder für ihr eigenes Unternehmen tätig sind, kann ein Sitzungsgeld bezahlt werden.

Art. 14 Zuständigkeiten

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- die Vertretung des Vereins;
- die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen;
- der Vorschlag des Vereinsbudgets;
- die Bestimmung der Geschäftsleitung sowie der Abschluss der entsprechenden Arbeitsverträge;
- die Erteilung und der Entzug der Vertretungsbefugnis der Geschäftsleitung;
- die Erörterung der zur Erreichung der Vereinsziele massgebenden Strategie mit der Geschäftsleitung;
- die Billigung der von der Geschäftsstelle durchgeführten Aktivitäten, die zur Umsetzung der Vereinsstrategie führen und über das Alltagsgeschäft hinausgehen.

Art. 15 Reglement

Der Vorstand kann ein internes Reglement erstellen. Ein solches Reglement legt diejenigen Bereiche fest, die nicht bereits durch diese Statuten abgedeckt sind, namentlich die Bereiche der internen Vereinsverwaltung.

VI. Der Beirat

Art. 16 Zusammensetzung

Der Beirat setzt sich in ausgewogener Weise aus sachverständigen Vertretern der audiovisuellen Branche zusammen. Er besteht aus mindestens 2 und höchstens 7 Personen.

Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand und der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren berufen und können wiederberufen werden. Die Dauer der Amtszeit ist in der Regel auf acht Jahre begrenzt; Vorstandsmandate eingerechnet.

Art. 17 Organisation

Der Beirat tritt in der Regel auf Einladung des Vorstands oder der Geschäftsstelle zusammen, wenn es die Vereinsgeschäfte erfordern.

Art. 18 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen oder eine pauschalierte Aufwandsentschädigung.

Art. 19 Zuständigkeiten

Der Beirat berät den Vorstand und die Geschäftsstelle zu Fragen der strategischen Ausrichtung des Vereins und gibt Empfehlungen ab und unterstützt sie mit Informationen und Hinweisen aus der Praxis.

Er gibt seine Empfehlungen mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder ab.

Das Nähere regelt das Reglement.

VII. Die Geschäftsleitung und die Geschäftsstelle

Art. 20 Organisation

Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsleitung geführt.

Sie kann für die Zwecke des Vereins Büros einrichten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.

Die Geschäftsleitung kann nur eine natürliche Person sein, die über die erforderlichen Sachkenntnisse verfügt.

Die Geschäftsleitung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Arbeitnehmer des Vereins.

Art. 21 Zuständigkeiten

Die Geschäftsleitung legt die zur Erreichung der Vereinsziele massgebende Strategie in Absprache mit dem Vorstand fest.

Die Geschäftsleitung vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, im Einklang zur Vereinsstrategie und zu den Zielsetzungen. Der Vorstand legt die Vertretungsbefugnis fest.

Die Geschäftsleitung kann Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen und zeichnet die entsprechenden Arbeitsverträge.

Sie vertritt den Verein in allen weiteren Angelegenheiten und Rechtsgeschäften, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

Sie beruft die Vorstandssitzungen ein und führt das Vorstandssekretariat.

Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Vereins und führt die Aufgaben des Vereins gemäss jeweiliger Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft aus.

VIII Revisionsstelle

Art. 22 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von einer Treuhandfirma gebildet. Diese Prüfstelle muss von der Revisionsaufsichtsbehörde anerkannt sein. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins.

IX. Auflösung

Art. 23 Auflösung

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

X Schlussbestimmungen

Art. 24

Diese Statuten wurden an der ersten ordentlichen Vereinsversammlung vom 8. Dezember 2005 genehmigt und am 28. Juni 2010, 25.11.2013, 19.11.2015, 18.12.2018 und zuletzt am 10.11.2023 revidiert. Die zuletzt geänderte Fassung ersetzt die bisher gültigen Statuten ab sofort.

Statuten vom 8. Dezember 2005, zuletzt geändert am 10.11.2023.

Corinna Marschall
Geschäftsleitung und Protokoll

Kai-Peter Uhlig
Präsident des Vorstands